

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Mathematik

Auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 08. Juni 1998 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik erlassen.¹

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Mathematikstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und in der Lage ist, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad Diplom-Mathematiker oder Diplom-Mathematikerin (abgekürzt Dipl.-Math.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Regelstudiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (einschließlich einer sechsmonatigen Diplomarbeitsphase).

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) In der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik werden die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen festgelegt. Dabei sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Gesamtvolumen der Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS); 80 SWS im Grundstudium, 80 SWS im Hauptstudium. Davon sollen jeweils höchstens 72 SWS auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für den Diplomstudiengang Mathematik einschließlich Nebenfach entfallen. 16 SWS sollen dem Studenten oder der Studentin für das Studium nach freier Wahl zur Verfügung stehen. Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im neunten Fachsemester.

(4) Die Dauer eines freiwillig während des Studiums absolvierten Berufspraktikums wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte.

(5) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte. Die Beurlaubung hat keinen Einfluß auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 01. Oktober 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Prüfungsordnung wurde am 02. November 1998 vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung können studienbegleitend durchgeführt werden, wenn die Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

Die Diplom-Vorprüfung sollte vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters, die Diplomprüfung vollständig bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 5 Leitung und Organisation des Prüfungswesens

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für weitere durch diese Prüfungsordnung ausgewiesene Aufgaben wird auf Vorschlag des Institutsrates durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Angehörigen des Institutes für Mathematik und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Er hat folgende Zusammensetzung:

- drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
- ein mit Lehre beauftragter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin,
- ein Student oder eine Studentin, der oder die das Grundstudium in der Regel abgeschlossen haben soll.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Prüfungsausschußvorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters oder der Stellvertreterin und mindestens zweier weiterer Mitglieder, von denen eines ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sein muß.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- Organisation der Prüfungen,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Bestellung der Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen,
- Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für die Studenten und Studentinnen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, zum festgelegten Zeitpunkt abzulegen,
- Entscheidungen über die Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten und Kandidatinnen.

(6) Der oder die Prüfungsausschußvorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann dem oder der Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses müssen beim Fakultätsrat, Einsprüche gegen Entscheidungen des oder der Prüfungsausschußvorsitzenden müssen zuerst beim Prüfungsausschuß erhoben werden.

(7) Der Prüfungsausschuß tagt in Einzelangelegenheiten nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Prüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit im Sinne von § 8 Absatz (5).

(8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet über den Institutsrat dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen. Alle Prüfer und Prüferinnen, die an der Diplomprüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin beteiligt sind, bilden für dieses Verfahren eine Prüfungskommission; entsprechendes gilt für die Diplom-Vorprüfung.

(2) Alle am Institut für Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin tätigen Professoren und Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Rahmen ihres Faches prüfungsberechtigt.

Über eine Erweiterung des Kreises der Prüfungsberechtigten entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß unter Beachtung der geltenden Bestimmungen.

(3) Sind mehrere Mitglieder des Lehrkörpers in einem Fach prüfungsberechtigt, so hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Vorschlagsrecht. Zuvor versichert sich der Kandidat oder die Kandidatin der Zustimmung des vorgesehenen Prüfers oder der vorgesehenen Prüferin. Vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin soll nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Grund hierfür kann insbesondere Überlastung eines Prüfers oder einer Prüferin sein.

(4) Abgesehen von Wiederholungsprüfungen kann ein Prüfer oder eine Prüferin maximal für zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung des gleichen Kandidaten oder der gleichen Kandidatin bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß muß für jede mathematische Fachprüfung einen Beisitzer oder eine Beisitzerin bestellen. Der Prüfer oder die Prüferin ist vorschlagsberechtigt. Beisitzer oder Beisitzerin kann nur sein, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin beschäftigt ist und die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen sachverständig sein auf dem Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist; sie haben keine Entscheidungsbefugnis im Prüfungsverfahren, sollten jedoch vor Beurteilung der Leistung gehört werden.

Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen zweiten Beisitzer oder eine zweite Beisitzerin benennen.

(6) Für Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz (9) entsprechend.

§ 7 Prüfungsformen und Prüfungstermine

(1) Prüfungsformen sind: Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen werden mündlich abgelegt. Gegebenenfalls können Prüfungen zum Nebenfach auch in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Die Prüfungszeiträume einschließlich der Wiederholungstermine werden vom Prüfungsausschuß jeweils bis zum 15. November für das dann laufende Wintersemester und das nachfolgende Sommersemester festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Sie umfassen Zeiträume am Anfang und am Ende eines jeden Semesters.

(4) Für jede Prüfung ist eine persönliche Anmeldung in schriftlicher Form erforderlich. Die Anmeldung muß bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Prüfungszeiten werden dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem oder der Prüfenden und dem Beisitzer oder der Beisitzerin spätestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

Kandidaten oder Kandidatinnen können ihre Anmeldung bis spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Termin zurückziehen.

(5) Der Prüfungsausschuß gewährt auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten und Studentinnen, die infolge einer nachgewiesenen körperlichen Behinderung oder andauernder körperlicher Beschwerden anderen Kandidaten und Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Prüfungserleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Prüfung eintritt.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie inhaltliche Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennt, spezifische Fragestellungen einzuordnen vermag und über ein breites fachliches Grundwissen verfügt

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen mit einer Dauer von 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung in der Spezialisierungsrichtung beträgt die Dauer 60 Minuten. (Ohne Berücksichtigung denkbarer Vorbereitungszeiten.)

(3) Bei mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit angesetzt werden, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin (unter Nutzung bekanntgegebener Hilfsmittel bzw. mit Hilfe der Lösung von Aufgaben) auf den Inhalt der Prüfung vorbereitet. Der Umfang der Vorbereitungszeit entspricht dem der angesetzten Prüfungsdauer.

(4) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt wird. Es ist vom Prüfer oder von der Prüferin und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin zu unterzeichnen und der Prüfungsakte beizulegen. Abweichende Darstellungen sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Ergebnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin an der jeweiligen Prüfung als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Beurteilung der Prüfungsleistungen. Wohnen einer Prüfung Zuhörer bei, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung oder auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin durch die für die Prüfung Verantwortlichen ausgeschlossen werden. Eine Fortsetzung oder Wiederholung findet in diesem Fall ohne Zuhörer statt.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die im Diplomstudiengang Mathematik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung ist nur insoweit möglich, als an der Humboldt-Universität zu Berlin noch das Absolvieren einer Fachprüfung und der Diplomarbeit erfolgen muß. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im wesentlichen denen des Diplomstudienganges Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen.

Absatz (1), Satz 2 und 3, gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Land der Europäischen Union erbracht wurden, werden gemäß Absatz (1) und (2) angerechnet bzw. anerkannt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen, die an Bildungseinrichtungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union abgeleistet oder erzielt wurden, gelten die Regelungen in den Absätzen (1) und (2) auf Antrag entsprechend. Bei der Entscheidung werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Nach Inhalt und Umfang vergleichbare sonstige Leistungen, z. B. aus der Berufsausbildung, aus einschlägiger beruflicher Tätigkeit, können nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (6) ist der Prüfungsausschuß verantwortlich; erforderlichenfalls ist zuvor ein oder eine für bestimmte Fachgebiete zuständiger Prüfer oder zuständige Prüferin zu hören.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuß die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Nebenfach

(1) Im Rahmen des Diplomstudienganges Mathematik ist das erfolgreiche Studium eines Nebenfaches im Umfang von 30 SWS obligatorisch.

Als Nebenfächer sind nur nichtmathematische Disziplinen zulässig, die in der Regel einen unmittelbar praktischen wie problemorientierten Bezug zur Mathematik aufweisen sollen. Hierzu zählen u.a. Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre sowie Informatik. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Anforderungen im Nebenfach werden unter Beachtung des vorgesehenen Umfangs durch das für das Nebenfach zuständige Institut im Einvernehmen mit dem Institut für Mathematik bestimmt und zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der zuständigen Fakultät schriftlich vereinbart.

(3) Die Vereinbarung wird durch den Prüfungsausschuß Mathematik öffentlich bekannt gemacht und gilt somit als Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können diese Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit 4.0 (ausreichend) oder besser benotet wurde.

(3) Die Gesamtnoten werden als arithmetisches Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsteilen gebildet, wobei in der Diplomprüfung die Note für die Prüfung in der Spezialisierungsrichtung und die Note für die Diplomarbeit jeweils doppeltes Gewicht erhalten.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnoten werden durch den Prüfungsausschußvorsitzenden oder die Prüfungsausschußvorsitzende festgestellt. Sie lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5

sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5

gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

ausreichend

Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird für die Diplomprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich (innerhalb von fünf Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Anerkennung einer Erkrankung als triftig-

gen Grund ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach Prüfungstermin. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe der ärztlichen Bescheinigung nachweislich unmöglich war.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten oder einer anderen Kandidatin schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie von dem Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz (3) vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bestätigung von Prüfungsleistungen; Rechtsmittel

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit 4,0 (ausreichend) oder besser benotet wurde.

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Fachprüfungen bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle zur Diplom-Hauptprüfung zugehörigen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsausschußvorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs-

leistungen und deren Noten sowie die jeweils noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Prüfungsergebnisse werden dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach Abschluß der einzelnen Prüfungen unter Angabe der Note bekanntgegeben und auf Wunsch mündlich begründet. Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erläutert der Prüfer oder die Prüferin die Möglichkeiten der Wiederholung von Prüfungen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann Verstöße gegen diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten oder

der Kandidatin und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Prüferinnen – Beisitzer und Beisitzerinnen. Die erneute Ansetzung einer Prüfung ist zulässig. Mit der Durchführung der Prüfung kann auch ein anderer Prüfer oder eine andere Prüferin betraut werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung darf grundsätzlich nur zweimal wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung sowie die Diplomarbeit dürfen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen in Fällen, die von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Die Frist, in der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß gewährleistet, daß eine Wiederholungsprüfung spätestens während der Prüfungszeiträume des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Sie sollte frühestens vier Wochen nach dem Tag des Nichtbestehens durchgeführt werden. Auf Antrag können andere Fristen festgelegt werden. Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, § 15 Absatz (2) bleibt unberührt.

Eine Wiederholungsprüfung ist mit der dabei erzielten Leistung zu bewerten.

(4) An einer anderen Hochschule realisierte erfolglose Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(5) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden; sie kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Freiversuch

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs gelten als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit des Grund- bzw. des Hauptstudiums abgelegt wurden.

(2) Fachprüfungen, die im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs bestanden wurden, können zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn alle Fachprüfungen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit des Grund- bzw. des Hauptstudiums abgelegt wurden. In diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten für die jeweilige Fachprüfung.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. Je einer mündlichen Fachprüfung in den Lehrgebieten

- a) Analysis
- b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Algebra I
- c) Numerische Mathematik I oder Stochastik I

2. der Fachprüfung im Nebenfach.

Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vorgesehenen Lehrveranstaltungen für das Grundstudium in den oben genannten Fachgebieten.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können in beliebiger Reihenfolge einzeln (studienbegleitende Prüfungen) oder zusammenhängend während eines Prüfungszeitraumes (Blockprüfung) abgelegt werden, und zwar dann, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung zum jeweiligen Fachgebiet geforderten Studienleistungen erbracht sind.

(4) Die Diplom-Vorprüfung sollte bis zum Ende des vierten Semesters des Studienganges Mathematik abgelegt werden.

Das Lehrangebot für das Grundstudium und die Prüfungsorganisation werden so gestaltet, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

(5) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf des sechsten Semesters in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der oder die Studierende verpflichtet gemäß § 30 Abs. 2 BerlHG an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen, die von Prüfungsberechtigten durchgeführt wird. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, so findet § 15, Satz 3 Nr. 1 BerlHG Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des achten Semesters nicht nachgekommen, so findet § 15, Satz 3 Nr. 1 BerlHG Anwendung.

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. je einen benoteten/bewerteten Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - Analysis I oder II
 - Analysis III
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II
 - Wissenschaftliches Rechnen I und II
 - Numerische Mathematik I oder Stochastik I
 - Proseminar 1
 - Proseminar 2
 - Nebenfach

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich – bei der Anmeldung für die erste Fachprüfung des Grundstudiums – zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Leistungsnachweise gemäß Absatz (1) unter Beachtung von Absatz (4),

2. das Studienbuch (Studienbuchseiten des Grundstudiums),
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, daß ihm oder ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
5. ein Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin, welchen Prüfer oder welche Prüferin er oder sie für die jeweilige Fachprüfung wünscht.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen. Dabei sind die zum jeweiligen Prüfungsgebiet geforderten Leistungsnachweise vorzulegen. Geforderte Leistungsnachweise, die nicht an Fachprüfungen gebunden sind, können auch nach dem Absolvieren von Fachprüfungen vorgelegt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschußvorsitzende bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich in einem anderen Diplomstudiengang Mathematik in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 18 Zeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Diplom-Vorprüfung erhält der Student oder die Studentin möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. Das Nebenfach ist zu benennen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten erfolgreich bestandenen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung.

Es wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und von dem oder der Prüfungsausschußvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

3. Diplomprüfung

§ 19 Ziel und Umfang der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so verfügt, daß er oder sie zu wissenschaftlicher und praktischer Arbeit in der Mathematik und deren Anwendungen, zu kritischem und konstruktivem Denken in einer sich verändernden Berufswelt befähigt ist.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Hauptprüfung und der Diplomarbeit.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. je einer mündlichen Fachprüfung in
 - a) Angewandter Mathematik (Vertiefung)
 - b) Reiner Mathematik (Vertiefung)
 - c) der gewählten Spezialisierungsrichtung

2. der Fachprüfung im Nebenfach.

Der Prüfungsstoff bei 1a) und b) umfaßt Themen zu Teilgebieten der Angewandten und der Reinen Mathematik, die in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelt werden. Dabei sind durch den Kandidaten oder die Kandidatin vertiefte Kenntnisse über den Stoff von jeweils 6 SWS Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl nachzuweisen, wobei Teilprüfungen zulässig sind.

Der Prüfungsstoff zur Fachprüfung in der Spezialisierung umfaßt Themen aus einer von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählten Spezialisierungsrichtung im Gesamtumfang von 22 SWS. Auf der Grundlage einer zwischen dem Prüfer oder der Prüferin und dem Kandidaten oder der Kandidatin vereinbarten Themenauswahl soll Gelegenheit gegeben werden, spezielle Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können einzeln (studienbegleitende Prüfungen) oder zusammenhängend während eines Prüfungszeitraumes (Blockprüfung) abgelegt werden und zwar dann, wenn

alle nach dieser Prüfungsordnung zum jeweiligen Themenbereich geforderten Studienleistungen erbracht sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

(5) Die Diplom-Hauptprüfung sollte bis zum Ende des achten Semesters des Studienganges Mathematik abgelegt werden. Die Fertigstellung der Diplomarbeit sollte bis zum Ende des neunten Fachsemesters erfolgen. Das Lehrangebot für das Hauptstudium und die Prüfungsorganisation werden so gestaltet, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

(6) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach der Diplom-Vorprüfung zur Diplomprüfung angemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, gemäß § 30, Abs. 4 BerlHG an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen, die von Prüfungsberechtigten durchgeführt wird. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters des Hauptstudiums nachgekommen, so findet § 15, Satz 3 Nr. 1 BerlHG Anwendung.

§ 20 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik bestanden oder vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
3. je einen benoteten/ bewerteten Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

– Numerische Mathematik I oder Stochastik I (und zwar für das Lehrgebiet, zu dem im Grundstudium keine Prüfungsleistung erbracht wurde)

– Angewandte Mathematik (Vertiefung)

Vorlesung bzw. Vorlesung mit Übung mit mindestens
2 SWS
Seminar 2 SWS

– Reine Mathematik (Vertiefung)

Vorlesung bzw. Vorlesung mit Übung mit mindestens
2 SWS
Seminar 2 SWS

– Nebenfach (je nach Studiengang können auch zwei Leistungsnachweise gefordert werden)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich – bei der Anmeldung für die erste Fach- oder Teilprüfung des Hauptstudiums – zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung, die Leistungsnachweise gemäß Absatz (1) unter Beachtung von Absatz (4) und eine Übersicht über die im Rahmen der Spezialisierung besuchten Lehrveranstaltungen (Studienleistungen, die für den Vertiefungsbereich abgerechnet werden, können für die Spezialisierung nicht erneut geltend gemacht werden),
2. das Studienbuch (Studienbuchseiten des Hauptstudiums),
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, daß ihm oder ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
5. ein Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin, welchen Prüfer oder welche Prüferin er oder sie für die jeweilige Fachprüfung wünscht.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen. Dabei sind die zum jeweiligen Prüfungsgebiet geforderten Leistungsnachweise vorzulegen. Geforderte Leistungsnachweise, die nicht an Fachprüfungen gebunden sind, können auch nach dem Absolvieren von Fachprüfungen vorgelegt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschußvorsitzende bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich in einem anderen Diplomstudiengang Mathematik in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein mathematisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Kandidaten oder Kandidatinnen durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes oder jeder einzelnen deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt sind.

Die Diplomarbeit darf nur dann als Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Prüfungsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Kandidaten und Kandidatinnen zu verfassenden Arbeit im Einzelfall vor der Ausgabe der Arbeit ausdrücklich festzustellen und die Größe der Gruppe entsprechend des Themas festzulegen.

(3) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin gemäß § 6 Absatz (2) ausgegeben, betreut und bewertet werden.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, einen Betreuer oder eine Betreuerin vorzuschlagen, dessen oder deren Einverständnis in der Regel vorliegen soll. Das Thema einer Diplomarbeit kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin und dem Betreuer oder der Betreuerin gemeinsam beantragt werden.

Auf entsprechenden Antrag weist der Prüfungsausschuß dem Kandidaten oder der Kandidatin einen Betreuer oder eine Betreuerin zu und sichert, daß die Ausgabe des Themas für eine Diplomarbeit rechtzeitig erfolgt. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(4) Soll eine Diplomarbeit von anderen als den in Absatz (3) genannten Prüfungsberechtigten betreut werden, insbesondere auch aus Einrichtungen außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Betreuung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin erfordert in der Regel die zusätzliche Benennung eines Betreuers oder einer Betreuerin aus dem Institut für Mathematik. Scheidet ein Betreuer oder eine Betreuerin aus der Humboldt-Universität zu Berlin aus, so kann er oder sie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Betreuung fortführen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe nicht möglich.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(6) Zeiten, in denen nach ärztlicher Bestätigung Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus schwerwiegenden anderen, vom Prüfungsausschuß anerkannten, Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. In Ausnahmefällen kann beim Vorliegen triftiger Gründe, wenn diese unverzüglich angezeigt werden, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin durch den Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(7) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Diese sind Bestandteil der Diplomarbeit und werden mit ihr bewertet.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu versichern, daß er oder sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher Form vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Prüfungsausschußvorsitzenden einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.

Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen einzuschätzen und zu bewerten. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der oder die zweite Gutachter oder Gutachterin wird bei Erteilung des Themas vom Prüfungsausschuß bestimmt.

Die einzelne Bewertung ist gemäß § 11 Absatz (1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Bei deutlich unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit (Abweichung um zwei Notenstufen oder mehr) oder wenn die Arbeit durch einen oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ (5,0) und von dem oder der anderen aber mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anhörung beider Gutachter oder Gutachterinnen über die endgültige Bewertung.

(3) Die Note für die Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachten gemäß § 11 Absatz (5) gebildet, wobei keine der Noten schlechter als 4,0 sein darf.

(4) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann sie mit einer anderen Thematik einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Absatz (3) wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und
2. die Diplomarbeit wurde gemäß § 22 Absatz (3) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 11 Absätze (3) bis (5) gebildet.

§ 24 Zeugnis und Diplom

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Diplomurkunde.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. Die Noten aller Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung. Das Nebenfach ist zu benennen.
2. Das Thema und die Note der Diplomarbeit.
3. Die Gesamtnote für die Diplomprüfung.
4. Eine Angabe über die Spezialisierungsrichtung des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der im Rahmen der Diplomprüfung gemäß § 23 Absatz (1) geforderte Leistung mit Erfolg erbracht wurde. Es wird von dem Dekan oder der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und von dem oder der Prüfungsausschußvorsitzenden

(4) Mit dem Diplom wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird - versehen mit dem Datum des Zeugnisses - von dem Dekan oder der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und von dem oder der Prüfungsausschußvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel Fakultät versehen.

4. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin, der oder die die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung abgeschlossen hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden durch den Prüfungsausschußvorsitzenden oder die Prüfungsausschußvorsitzende bestimmt.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden und nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, ob sie die Diplom-Vorprüfung nach dieser oder nach der vorher gültigen Prüfungsordnung ablegen wollen. Alle nach der vorherigen Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben sind, die Diplom-Vorprüfung, aber nicht die Diplomprüfung bestanden haben und diese

nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, ob sie die Diplomprüfung nach dieser oder nach der vorher gültigen Prüfungsordnung ablegen wollen. Alle nach der vorherigen Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt.

(3) Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 03. Juli 1990 nach Maßgabe des § 27 und die Satzung vom 05. März 1996 über die Festsetzung der Regelstudienzeit im Diplomstudiengang Mathematik (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 11/1996) außer Kraft.